

Erläuterungen zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 28. November 2024, 19.30 Uhr

Setzwerk, Kulturhaus in Arlesheim, Stollenrain 17, Saal

Traktanden

- 1 – Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. September 2024**
- 2 – Budget 2025**
- 3 – Finanzplan 2025–2032**
- 4 – Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (SRS 4.1-1)**
- 5 – Statuten des Zweckverbands Versorgungsregion Alter Birstal**
- 6 – Antrag A. Fritschi nach § 68 Gemeindegesetz:
Einführung einer Kommission für Altersfragen**
- 7 – Diverses**

Arlesheim, 22. Oktober 2024

Der Gemeindepräsident
Markus Eigenmann

Die Leiterin Gemeindeverwaltung
Katrin Bartels

Sie finden die Unterlagen auch unter www.arlesheim.ch/Politik und Verwaltung/
Gemeindeversammlung/sämtliche Unterlagen

Traktandum 2

Budget 2025

1. Vorwort des Gemeinderats zum Budget 2025

Für den Finanzausgleich unter den basellandschaftlichen Gemeinden bestimmt der Kanton jährlich die Steuerkraft aller 86 Gemeinden. Im Jahr 2023 führte die Gemeinde Arlesheim diese Liste an. Die erfreuliche, hohe Steuerkraft hat jedoch auch zur Folge, dass Arlesheim umfangreiche Ausgleichszahlungen an finanziell weniger gut aufgestellte Gemeinden zu leisten hat. Dabei bedeutet eine hohe Steuerkraft nicht automatisch hohe Steuereinnahmen. Erst aus der Multiplikation der Steuerkraft mit dem Steuerfuss der Gemeinde ergeben sich ihre tatsächlichen Steuereinnahmen. Arlesheim schöpft seine steuerliche Attraktivität aus einem niedrigen Steuerfuss. Die Kombination der hohen Steuerkraft und des tiefen Steuerfusses bedeutet eine finanzielle Herausforderung. Denn sie führt beim Finanzausgleich zu einer überproportionalen Belastung der Gemeinde. Zwar verfügt Arlesheim über Steuereinnahmen, die der Gemeinde einen gewissen Handlungsspielraum eröffnen. Er ist aber bei weitem nicht unlimitiert.

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Investitionsplanung, die sich über die kommenden zwei Legislaturen erstreckt, festgestellt, dass viele Infrastrukturen der Gemeinde in die Jahre gekommen sind. Die schwächeren Steuereinnahmen der jüngeren Vergangenheit haben notwendige Investitionen zum Teil nicht erlaubt. Projekte mussten aufgeschoben, Sanierungen hinausgezögert werden.

Damit ist ein Investitionsstau entstanden, den der Gemeinderat nun angesichts der sich abzeichnenden Gewinne während einer längeren Periode Schritt für Schritt beheben möchte. Allerdings werden auch einige Ausgaben überdurchschnittlich wachsen, so insbesondere die Kosten für Gesundheit, Alter und das Asylwesen, was die finanziellen Möglichkeiten wiederum begrenzt.

Trotz der erfreulichen Aussichten auf der Einnahmenseite wird es angesichts der weiterhin hohen laufenden Kosten nicht gelingen, alle anstehenden Investitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren, d.h. einen Selbstfinanzierungsgrad von 100 % zu erreichen. Soll der Steuerfuss nicht erhöht werden, wird es notwendig sein, einige

Investitionen mit fremden Mitteln zu finanzieren, wodurch die Schulden steigen werden. Je nach Veränderung des Zinsumfeldes können für höhere Schulden wiederum Zinsen fällig werden, die eine erhebliche Belastung der laufenden Rechnung bilden.

Es wird daher die anspruchsvolle Aufgabe der kommenden Jahre sein, die Investitionsentscheide gut abzuwägen und aufeinander abzustimmen, um einerseits die Infrastruktur der Gemeinde in einen guten Zustand zu versetzen, andererseits die Schulden nicht übermässig anwachsen zu lassen. Zudem ist stets eine Perspektive zu wahren, wie die Schulden auch wieder reduziert werden können. Sie sollen nicht unbedacht kommenden Generationen überlassen werden.

2. Allgemeines

Ausführlichere Angaben zum Budget finden Sie im Dokument «Budget 2025 und Finanzplan 2025–2032» auf der Gemeinde-Website (www.arlesheim.ch / Politik und Verwaltung / Gemeindeversammlung / sämtliche Unterlagen). Hier finden Sie auch das detaillierte Budget 2025, das ausführliche Erläuterungen zu vielen Budgetpositionen enthält.

3. Das Budget 2025 in Kürze

Das vorliegende Budget des Jahres 2025 rechnet mit einem Gewinn von rund 820'000 Franken. Der Hauptgrund für das positive Ergebnis liegt in markant höheren Steuererträgen, welche gemäss unseren Berechnungen rund 5 Millionen Franken höher liegen als im Budget 2024 bzw. rund 2 Millionen Franken über den in der Rechnung 2023 ausgewiesenen Erträgen. Die Gründe dafür bilden höhere Konjunkturfaktor-Schätzungen des Kantons sowie die hohen Vorjahres-Steuereinnahmen der letzten drei Jahre, auf die sich unsere Berechnungen stützen.

Im Vergleich zum Budget 2024 sind im Budget 2025 jedoch auch Kostensteigerungen in der Höhe von rund 4 Millionen Franken zu verzeichnen. Während die meisten Bereiche ein moderates Kostenwachstum im Rahmen der Teuerung aufweisen, sind einige Bereiche, besonders der interkommunale Finanzausgleich sowie das Gesundheits-, Sozial- und Asylwesen, mit grossen Kostensteigerungen konfrontiert. Nur schon diese vier Budgetpositionen tragen zu einer Kostensteigerung von rund 2 Millionen Franken bei. Es handelt sich mehrheitlich um gebundene Ausgaben, welche allenfalls mittel- oder langfristig über gesetzliche und vertragliche Änderungen beeinflusst werden können. Zudem wirken sich strategische Initiativen wie die Auslagerung der Veranlagungstätigkeit, der IT-Infrastruktur und des IT first level supports sowie die organisatorische Zusammenlegung der Feuerwehren in den Zweckverband «Stütz-

punktfirewehr Birs» und die Führung verschiedener Digitalisierungsprojekte auf das Budget aus.

Auch nach der Fertigstellung des neuen Veranstaltungsgebäudes «Setzwerk, Kulturhaus in Arlesheim» bleibt die Investitionstätigkeit der Gemeinde hoch. Dadurch erhöht sich die Verschuldung der Gemeinde, die wiederum eine Erhöhung des Zinsaufwands nach sich zieht. Der Selbstfinanzierungsgrad, welcher die Investitionstätigkeit der Gemeinde ins Verhältnis zu ihrem Gewinn (Cashflow) setzt, ist trotz erfreulicher Steuereinnahmen eher gering. Detaillierte Erläuterungen zum Investitionsplan finden sich im Finanzplan.

Investitionen (Beträge in TCHF)

Den Investitionsplan finden Sie im oben erwähnten Dokument «Budget 2025 und Finanzplan 2025–2032» auf der Gemeinde-Website.

Verwaltungsvermögen

Mit der Genehmigung des Budgets werden folgende neuen Investitionen beschlossen:

Allgemeine Verwaltung	255
Ersatz Schliessanlagen Gemeindeliegenschaften (inkl. Domplatz und Gerenmatt), Krediterhöhung um 255 auf 420 für alle Funktionen zusammen	255
Bildung	290
Sanierung Dach Domschulhaus – Projektierung	50
Ersatz Kindergärten Dorf – Projektierung	150
Innensanierung Kindergarten Lee – Projektierung	30
Umrüstung LED (Schulhäuser, Kindergärten, Feuerwehr-Magazin) 2025–2028	60
Kultur und Freizeit	390
Sportanlagen Widen, Sanierung Gebäude – Projektierung	40
Dreifachsporthalle Sanierung Bodenbeläge	350
Verkehr	845
diverse Strassenbauten inkl. Ersatz Strassenbeleuchtungen 2025	550
Kommunalfahrzeuge Werkhof	295
Umwelt und Raumplanung	600
Wasserleitungsnetz 2025	500
Wasseranschlussbeiträge 2025	– 400
Kanalisationsanlagen 2025	1000
Kanalisationsanschlussbeiträge 2025	– 530

Gemeinde-Rebberg Umsetzung Aufwertungskonzept	130
Gemeinde-Rebberg Umsetzung Aufwertungskonzept Drittmittel	– 100

4. Anträge

1. Das Budget 2025 der Einwohnergemeinde Arlesheim wird genehmigt.
2. Festsetzung der Gemeindesteuersätze
 - a) Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen (§ 19 StG):
Steuerfuss: 47 % der Staatssteuer (wie bisher)
 - b) Ertrags- und Kapitalsteuer juristischer Personen (§§ 58 Abs.2 und 62 Abs.2 StG):
Ertragssteuer, Steuerfuss: 50 % der Staatssteuer (wie bisher)
Kapitalsteuer, Steuerfuss: 50 % der Staatssteuer (wie bisher)

5. Bericht der Rechnungsprüfungskommission

1. Auftrag und Prüfungsgebiete

Im Rahmen ihres Prüfungsauftrags hat die RPK gemäss § 158 des Gemeindegesetzes das Budget 2025, die Investitionsrechnung 2025 und den Finanzplan 2025–2032 kritisch begutachtet und basierend darauf eine finanzpolitische Würdigung vorgenommen.

2. Durchführung

Anlässlich der Besprechung vom 20. September 2024 mit dem zuständigen Gemeinderat für das Ressort Finanzen, dem Leiter Finanzen und zentrale Dienste sowie weiteren Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung haben wir die relevanten Unterlagen und weitergehende Informationen erhalten. Die sich für uns ergebenden Fragen wurden von der Gemeinde am 11. Oktober 2024 schriftlich beantwortet.

3. Ergebnisse

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest, dass das Budget 2025 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Das Budget 2025 weist einen Ertragsüberschuss von 819'660 Franken (Budget 2024: Aufwandsüberschuss 242'785, Rechnung 2023: Ertragsüberschuss: 1'138'945.67 Franken) aus. Die Steuereinnahmen im Budget 2025 basieren auf einem Gemeindesteuerfuss von 47 % (Budget 2024 und Rechnung 2023: 47 %).

Der Finanzplan 2025–2032 stellt die Erfolgsrechnungen, den Cashflow und den Kapitalbedarf für die entsprechenden Jahre dar. Für die Jahre 2025–2029 decken die budgetierten Steuer- und Gebühreneinnahmen den laufenden Aufwand des jeweiligen Jahres bei einem Gemeindesteuerfuss von 47 %.

Für die Jahre 2030/31 geht die Gemeinde davon aus, dass bei einem Gemeindesteuerfuss von 45 % jeweils Aufwandüberschüsse erzielt werden.

Der Finanzplan sieht vor, dass der Gemeindesteuerfuss – nach der Erhöhung auf 47 % im Jahr 2023 – im Jahre 2030 wiederum auf 45 % reduziert wird, vorbehaltlich des Beschlusses der Gemeindeversammlung.

Das Budget 2025 plant mit Fiskalerträgen (inkl. Zinsendienst) von 42'394'200 Franken (Budget 2024: 37'369'200 Franken, Rechnung 2023: 40'467'374 Franken).

Die Gesamtverschuldung wird sich Ende 2025 voraussichtlich auf 39'456'000 Franken (aktuelle Verschuldung per Ende 2024: 40'500'000 Franken) belaufen.

Gemäss Finanzplan wird sich die Verschuldung bis 2032 ohne Schuldenabbau und mit Steuerreduktion auf 45 % im Jahre 2030 auf 54'381'000 Franken vergrössern.

Der Gemeinderat hat seit 2019 neue Zielsetzungen in Bezug auf die Finanzkennzahlen inkl. Verschuldung festgelegt. Diese sind:

1. Positive Ergebnisse der Erfolgsrechnung im 5-Jahresschnitt

Diese Kennzahl wird rückwirkend auf die vergangenen fünf Jahre (2021–2025) und gemäss Finanzplan auch für die weiteren sieben Jahre erreicht.

2. Selbstfinanzierungsgrad mindestens 100 % im 8-Jahresschnitt

Diese Zielsetzung wird im Jahr 2025 und auch bis 2032 nicht erreicht.

Der Beitrag an den Finanzausgleich (horizontaler Finanzausgleich und Solidaritätsbeitrag) wurde mit 7'254'000 Franken budgetiert (Budget 2024: 6'394'000 Franken, Rechnung 2023: 6'608'229 Franken).

4. Antrag

Wir stellen den Antrag und empfehlen der Gemeindeversammlung, das Budget 2025 zu genehmigen.

Arlesheim, 15. Oktober 2024

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arlesheim



Johannes Felchlin
Präsident RPK



Barbara Wenk
Vizepräsidentin RPK



Martin Zimmermann



Daniel Zeidler



Judith Thorsteinsson

Traktandum 3

Finanzplan 2025–2032

Den Finanzplan finden Sie ebenfalls im Dokument «Budget 2025 und Finanzplan 2025–2032» auf der Gemeinde-Website.

Wozu ein Finanzplan?

Gemäss § 157c Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) hat der Gemeinderat periodisch einen Aufgaben- und Finanzplan zu erstellen und der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Budget zur Kenntnis zu bringen. Der Aufgaben- und Finanzplan bildet die langfristige Grundlage des Budgets. Er stellt die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf in den kommenden acht Jahren dar und soll auch Massnahmen zur Gewährleistung eines auf Dauer ausgeglichenen Finanzhaushaltes aufzeigen.

Der Aufgaben- und Finanzplan ist allerdings nicht rechtsverbindlich. Vielmehr bildet er ein wesentliches Planungsinstrument des Gemeinderats. Der Gemeinderat aktualisiert den Aufgaben- und Finanzplan daher jährlich.

Planungsannahmen

Der Finanzplan der Jahre 2025 bis 2032 enthält die Fortschreibung der Daten des Budgets 2025 unter Berücksichtigung des Investitionsplans, der die wesentlichen Investitionsvorhaben der Gemeinde umfasst, und der Planungsannahmen sowie der Entwicklung des Steuerfusses. Die Steuerfüsse werden von der Gemeindeversammlung jeweils mit dem Budget für das kommende Jahr beschlossen. Der Finanzplan beruht auf den vom Kanton und der Finanzplankommission des Gemeinderats vorgeschlagenen Konjunktur- und Kostenfaktoren (u.a. Personalkosten + 1,6 % pro Jahr, Sachkosten + 1,1 % pro Jahr, Fremdkapitalzins von 1,5 % für neu aufzunehmendes Fremdkapital). Weitere Annahmen sind im bereits erwähnten Dokument «Budget 2025 und Finanzplan 2025–2032» ersichtlich.

Finanzplan 2025–2032

Der Finanzplan basiert auf dem Budget 2025 mit einem Gewinn von rund 820'000 Franken. In den kommenden acht Jahren sind Investitionen von netto insgesamt 37,7 Millionen Franken (Zunahme des Verwaltungsvermögens von 41,5 Millionen und Abnahme des Finanzvermögens von 3,8 Millionen Franken) vorgesehen. Gegenüber dem letztjährigen Finanzplan erhöhen sich die vorgesehenen Investitionen um rund 18 Millionen Franken. Eine erste Analyse, welche im Jahr 2025 vertieft wird, hat ergeben, dass der Sanierungs- und Ersatzbedarf bestehender Liegenschaften im Verwaltungsvermögen höher ist als bisher angenommen. Dieser Investitionsbedarf wurde im Investitionsplan reflektiert. In den letzten zehn Jahren wurde nur zurückhaltend in bestehende Liegenschaften investiert und notwendige Investitionen tendenziell in die Zukunft verschoben. Der Gemeinderat hat den bisherigen Ansatz etwas verändert. Er hat sich entschieden, im Investitionsplan 2025–2032 vorerst keine Investitionen aufzuschieben und dadurch dringliche Projekte zu verzögern, sondern mit der erforderlichen Transparenz aufzuzeigen, bei welchen Liegenschaften Handlungsbedarf besteht. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass einige Ersatz- und Sanierungsprojekte überdacht und redimensioniert werden müssen, um die Verschuldung der Gemeinde nicht übermässig ansteigen zu lassen. Insbesondere in den Bereichen Bildung (Kindergärten und Schulhäuser, Jugendhaus), Kultur und Freizeit (Bibliothek, Sportanlage Widen) sowie Verkehr hat er aber dringende Projekte im Planungshorizont identifiziert. Im Jahr 2025 wird der Gemeinderat mit einer Detailanalyse und Projektierungskrediten die Handlungsfelder konkretisieren und, falls nötig, Priorisierungen zur Eindämmung der Investitionen vornehmen.

Aus dem Finanzplan ist ersichtlich, dass in den kommenden Jahren regelmässig ein Ertragsüberschuss um 1 Million Franken erzielt wird, sofern der Steuerfuss bei 47 % belassen wird. Die positiven Ergebnisse sind eine Folge der Annahme, dass die Kosten weniger stark zunehmen als die Steuereinnahmen.

Die Annahmen zu den Steuererträgen beruhen auf den Prognosen des Kantons zu den Konjunkturfaktoren, die sich im Vorjahresvergleich erhöht haben. Hinsichtlich der Kosten geht der Finanzplan von überproportionalen Kostensteigerungen im Bereich Gesundheit / Alter (Kosten für Spitex und Altersheime) aus.

Ab dem Jahr 2030 sieht der Finanzplan eine Reduktion des Steuerfusses auf 45 % vor, weshalb die Steuereinnahmen sinken werden. Die tieferen Steuererträge werden voraussichtlich während zweier Jahre zu Verlusten führen. Am Ende der Planungsperiode werden die Steuereinnahmen konjunkturbedingt jedoch wieder so stark angezogen sein, dass ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet werden kann.

Die erfreulichen Ergebnisse der Erfolgsrechnung sind jedoch auch im Verhältnis zum geplanten Investitionsaufwand zu bewerten. In der Planungsperiode steht dem kumulierten Gewinn von 4,8 Millionen Franken und dem Cashflow aus operativer Tätigkeit von 23 Millionen Franken ein zusätzlicher Kapitalbedarf von 14,5 Millionen Franken gegenüber, der sich aufgrund der hohen Investitionen von 37,7 Millionen Franken ergibt. Die Verschuldung erhöht sich unter diesen Planungsannahmen auf 55 Millionen Franken. Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad über die gesamte Planungsperiode entspricht tiefen 62 % statt der angestrebten 100 %.

Für den Gemeinderat ist klar, dass ein derartiger Schuldenaufbau, mit dem auch das vorgegebene Selbstfinanzierungsziel deutlich verfehlt würde, verhindert werden muss. Die hohe Schuldenlast würde auch den Zinsaufwand steigen lassen und insbesondere bei anziehenden Schuldzinsen zu einer unerwünschten Belastung des operativen Ergebnisses führen, die den finanziellen Handlungsspielraum der Gemeinde weiter einschränken würde. Der Gemeinderat wird die nötigen Massnahmen beschliessen und beantragen, um das Planungsergebnis auf ein nachhaltiges Niveau zu führen. Um die dazu nötige Grundlage zu schaffen, hat er bereits beschlossen, 2025 eine detaillierte Analyse des Zustands der Infrastruktur der Gemeinde durchzuführen.

Fazit

Aufgrund des erfreulichen Budgets 2025 und der prognostizierten Steuererträge für die Folgejahre, die sich auf eine positive Konjunkturerwartung stützen, kann während der Planungsperiode mehrheitlich mit positiven jährlichen Rechnungsabschlüssen gerechnet werden. Wegen des erheblichen Investitionsbedarfs steigt die Verschuldung der Gemeinde gegen Ende des Planungshorizonts bei gleichzeitig sinkendem Steuerfuss jedoch auf ein unerwünscht hohes Niveau. So kann das vom Gemeinderat gesetzte Ziel eines Selbstfinanzierungsgrads von 100 % nicht erreicht werden. Der Gemeinderat wird daher erörtern, welche Investitionen zu welchem Standard getätigt werden sollen. Trotz der prognostizierten operativen Gewinne erscheint eine Senkung des Steuerfusses angesichts des hohen Kapitalbedarfs in der Planungsperiode eher unrealistisch.

Hinweis

Der Finanzplan ist ein Planungsinstrument. Er enthält keine Ausgabenbeschlüsse und keine Beschlüsse zum Steuerfuss. Alle geplanten Ausgaben sowie allfällige Steueranpassungen und der Verkauf von Liegenschaften müssen jeweils im Rahmen des Budgets oder als Sondervorlagen von der Gemeindeversammlung beschlossen werden, damit sie rechtswirksam werden.

Antrag

Der Finanzplan 2025–2032 wird zur Kenntnis genommen.

Traktandum 4

Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (SRS 4.1-1)

1. Ausgangslage

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die dazugehörige Verordnung wurden im Jahr 2018 beschlossen. Die Erfahrungen damit werden derzeit noch ausgewertet.

Aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels und neuer gesetzlicher Bestimmungen im Kanton Basel-Stadt ab dem 1. August 2024, die insbesondere Lohn- und Qualitätsvorgaben für Kitas betreffen, haben einige Kitas in Arlesheim ihre Tarife von 11 auf 12 Franken (oder höher) pro Stunde erhöht, um höhere Löhne zahlen zu können.

Erziehungsberechtigte erhalten einen Beitrag pro Betreuungsstunde. Das Reglement legt dafür eine Obergrenze von 10 Franken pro Stunde fest. Der Gemeinderat kann somit nicht reagieren, wenn er die Eltern entlasten möchte. Daher müsste die Tarifierhöhung vollständig von den Eltern getragen werden.

2. Entscheide des Gemeinderats

Um diese finanzielle Belastung für die Eltern abzumildern, schlägt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung vor. Dabei soll der maximale Unterstützungsbetrag pro Stunde erhöht werden, und der Gemeinderat soll künftig die Möglichkeit haben, die Beträge dem Landesindex für Konsumentenpreise anzupassen. So kann zukünftig auf teuerungsbedingte Preissteigerungen reagiert werden.

Sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene sind politische Vorstösse hängig, welche die familienergänzende Kinderbetreuung betreffen. Um diese Entwicklungen miteinbeziehen zu können und auch eine regionale Zusammenarbeit (innerhalb der Birsstadt) zu gewährleisten, wird darum zum jetzigen Zeitpunkt auf eine umfassende Überarbeitung des Reglements verzichtet. Geplant ist, eine umfassende Revision bis Ende 2025 der Gemeindeversammlung vorzulegen.

3. Ausgleich Unterstützungsbeitrag

Es wird vorgeschlagen, den maximalen Unterstützungsbeitrag um 1 auf 11 Franken zu erhöhen, damit die Tarifierhöhung aus dem Jahr 2024 zukünftig bei Eltern, die Betreuungsgutscheine erhalten, von der Gemeinde übernommen wird und diese keinen finanziellen Nachteil erleiden.

Weiter sollen das massgebende Einkommen und das maximale Einkommen der Teuerung angepasst werden, um die seit dem Erlass des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 11. Juni 2018 erfolgte Teuerung zu bereinigen.

Schliesslich soll der Gemeinderat neu die Möglichkeit erhalten, den Maximalbetrag und das massgebende Einkommen dem Landesindex für Konsumentenpreise anzupassen. Damit erhält der Gemeinderat die Möglichkeit, flexibler auf eine allfällige Teuerung zu reagieren.

4. Synopse

bisher	neu
§ 7 Beitragshöhe	
¹ Die Höhe der Beiträge ist einkommensabhängig. Bei einem massgebenden Einkommen bis CHF 40'000.00 wird ein Maximalbeitrag bis zu CHF 10.00 pro Betreuungsstunde geleistet. Für Kinder unter 18 Monaten oder mit besonderen Bedürfnissen kann ein zusätzlicher Beitrag vergütet werden. Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 120'001.00 entfällt eine Anspruchsberechtigung.	¹ Die Höhe der Beiträge ist einkommensabhängig. Bei einem massgebenden Einkommen bis CHF 42'000.00 wird ein Maximalbeitrag bis zu CHF 11.00 pro Betreuungsstunde geleistet. Für Kinder unter 18 Monaten oder mit besonderen Bedürfnissen kann ein zusätzlicher Beitrag vergütet werden. Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 127'001.00 entfällt eine Anspruchsberechtigung.
² Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen minimalen Beitrag an die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder.	
³ Die detaillierte Beitragsgestaltung ist in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.	
	⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, das massgebende Einkommen und den Maximalbetrag nach Abs. 1 der Indexveränderung (Gesamtindex des Landesindex der Konsumentenpreise) anzupassen.

5. Antrag

Die Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung wird genehmigt und tritt nach der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2025 in Kraft.



Version für die Gemeindeversammlung

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Änderung vom 28. November 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **4.1-1**
Aufgehoben: –

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim,

gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852),

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 4.1-1 (Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Juni 2018) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Höhe der Beiträge ist einkommensabhängig. Bei einem massgebenden Einkommen bis CHF 42'000.00 wird ein Maximalbeitrag bis zu CHF 11.00 pro Betreuungsstunde geleistet. Für Kinder unter 18 Monaten oder mit besonderen Bedürfnissen kann ein zusätzlicher Beitrag vergütet werden. Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 127'001.00 entfällt eine Anspruchsbeziehung.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, das massgebende Einkommen und den Maximalbetrag nach Abs. 1 der Indexveränderung (Gesamtindex des Landesindex der Konsumentenpreise) anzupassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

Arlesheim, 28. November 2024

Der Gemeindepräsident: Markus Eigenmann

Die Gemeindeverwalterin: Katrin Bartels

Traktandum 5

Statuten des Zweckverbands Versorgungsregion Alter Birstal

1. Ausgangslage

Mit dem Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16. November 2017 wurden die Gemeinden verpflichtet, sich zur Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege im Alter zu Versorgungsregionen zusammenzuschliessen. Dabei wurde es den einzelnen Gemeinden überlassen, mit welchen anderen Gemeinden sie künftig zusammenarbeiten wollen. Der Gemeinderat hat sich für eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden des Vereins Birsstadt entschieden. Als Rechtsgrundlage wurde ein einfacher Vertrag abgeschlossen und per 1. Januar 2021 die heute bestehende Versorgungsregion Alter Birsstadt (VRAB) gegründet. Die VRAB besteht aus den Gemeinden Aesch, Arlesheim, Duggingen, Münchenstein, Pfeffingen und Reinach. Die Delegiertenversammlung (DV) ist das politische Organ, welches sich den gesetzlichen Aufgaben annimmt. Sie setzt sich aus je einem Vertreter / einer Vertreterin aus den Exekutivorganen der Mitgliedsgemeinden zusammen. Die Funktion der Leitgemeinde übt derzeit die Gemeinde Duggingen aus und deren Gemeindeverwaltung führt das Sekretariat der VRAB.

Aufgrund der Erfahrung in den vergangenen vier Jahren in der Zusammenarbeit ist dieser vertragliche Zusammenschluss nicht zielführend. Die darin aufgeführten Kompetenzübertragungen von den Einwohnergemeinden an die VRAB wurden zudem aufgrund der Rechtsprechung nichtig. Auch für Entscheide, die nur den geringsten hoheitlichen Charakter haben, muss die DV der VRAB jeweils bei den Gesamtgemeinderäten aller Mitglieder vorstellig werden und deren Zustimmung einholen. Dies verursacht Verzögerungen und unnötigen, ineffizienten administrativen Aufwand.

Deshalb soll die Versorgungsregion VRAB – wie alle anderen Versorgungsregionen – in einen Zweckverband überführt werden. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Verwaltungsmitarbeitenden aller an die VRAB angeschlossenen Gemeinden, hat zuhanden der DV einen Statutenentwurf für den zu gründenden Zweckverband erarbeitet. Als Basis für diese Arbeit dienten v. a. die bestehenden Zweckverbandsstatuten der Versorgungsregionen «Rheintal» und der «Betreuung, Pflege und Alter Leimental» sowie eigene Überlegungen.

Die DV hat an ihrer Sitzung vom 26. März 2024 den vorliegenden Statutenentwurf zuhanden der Gemeinderatsgremien für eine interne Mitwirkung verabschiedet. Danach erfolgten eine Differenzbereinigung und die übliche Vorprüfung durch die zuständigen kantonalen Instanzen. Für den vorliegenden Statutenentwurf wurde die vorbehaltlose Genehmigung durch den Regierungsrat BL in Aussicht gestellt.

2. Inhalt der Statuten

§ 1 Name und Sitz

Als Name wurde «Versorgungsregion Alter Birstal (VRAB)» gewählt. Dies ist damit zu begründen, dass nicht alle Mitgliedsgemeinden des Vereins Birsstadt unserer Versorgungsregion angehören und Zweckverbandsmitglieder sein werden. Mit der Wahl des Namens «Birstal» wird Verwechslungen mit dem Verein Birsstadt vorgebeugt.

Der Sitz der VRAB muss sich in einer der Mitgliedsgemeinden befinden, hat jedoch auf diese Gemeinde keine weiteren Auswirkungen. Als Sitz des Zweckverbands stellt sich die Gemeinde Münchenstein zur Verfügung. Diese wird auch personalrechtlich für allfällige künftige Angestellte des Zweckverbands zuständig sein (vgl. § 16 der Statuten). Der Sitz ist z. B. massgebend bei zivilrechtlichen Streitigkeiten und der gerichtlichen Zuständigkeit.

§ 5 Organe

Das oberste Organ wird wie bisher die Delegiertenversammlung (DV) sein, welche sich nach wie vor aus den Gemeindevertretungen zusammensetzt. Die DV ist verantwortlich für die politische und strategische Führung.

Neu wird eine Fachstelle für die operativen Tätigkeiten der VRAB gebildet. Diese Aufgaben können auch auf Mandatsbasis an einen Dritten vergeben werden (vgl. § 15), was vor allem für den Aufbau und die Betriebsaufnahme eine zielführende Möglichkeit darstellt.

Als Kontrollorgan über die finanziellen Belange dient die Rechnungsprüfungskommission, die sich aus je einem Mitglied der Kontrollorgane der Verbandsgemeinden zusammensetzt (vgl. § 18).

Somit ist sichergestellt, dass die operativen Aufgaben durch Fachpersonen wahrgenommen werden und die Interessen der Gemeinden sowohl in der politisch-strategischen Führung als auch bei der Kontrolle durch die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter gewahrt bleiben.

§ 9 Stimmenverhältnis

Die Gemeinden erhalten in der DV Stimmen gemäss der jeweiligen Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner (1 Stimme je angefangene 5000 Einwohnende).

Aktuell bedeutet dies:	Aesch	3 Stimmen
	Arlesheim	2 Stimmen
	Duggingen	1 Stimme
	Münchenstein	3 Stimmen
	Pfeffingen	1 Stimme
	Reinach	5 Stimmen

Die Stimmenverteilung wurde in der DV und in den Gemeindeexekutiven intensiv diskutiert. Die Gremien sind zum Schluss gekommen, dass die Stimmkraft einer Gemeinde einerseits die Bevölkerungszahl abbilden muss und sich andererseits im finanziellen Beitrag zu spiegeln hat. Da die Dienstleistungen allen Einwohnenden – unabhängig von möglichen Vereinbarungen für zusätzliche Aufgaben – zur Verfügung stehen, wird ein für alle Gemeinden gleich hoher pro-Kopf Beitrag erhoben (vgl. § 19).

§ 12 Beschlussfassung

Ein Kompromiss zu Gunsten der Gemeinden mit weniger Stimmkraft bildet das Fehlen eines Stichentscheids bei Stimmgleichheit. Damit wird sichergestellt, dass die DV immer mehrheitsfähige Lösungen finden muss. Entscheide, welche die Kosten erheblich beeinflussen, müssen zudem mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gefasst werden.

§ 14 Aufgaben und Kompetenzen (Fachstelle)

Die Fachstelle ist primär die Geschäftsstelle des Zweckverbands. Sie kann für einzelne angeschlossene Gemeinden oder für alle angeschlossenen Gemeinden gegen entsprechende Entschädigung an den Zweckverband als Informations- und Beratungsstelle ausgestaltet werden, sofern beide Seiten – der Zweckverband und die jeweilige Gemeinde – dies so vereinbaren. Die Statuten sehen vor, dass die Fachstelle durch eigene Angestellte des Zweckverbands, durch Einkauf dieser Dienstleistung bei einer angeschlossenen Gemeinde oder durch Vergabe eines entsprechenden externen Mandats geführt werden kann (vgl. § 15).

§ 19 Finanzen und § 20 Investitionen

Die laufenden Kosten des Zweckverbands werden unter den angeschlossenen Gemeinden anteilmässig anhand der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner verteilt. Es ist kein Sockelbeitrag vorgesehen. Bei den laufenden Kosten und den Investitionen handelt es sich für die angeschlossenen Gemeinden um gebundene Ausgaben.

3. Finanzielles

Der Zeitbedarf für den Aufbau und die Inbetriebnahme der Fachstelle wird auf maximal zwei Jahre geschätzt. In dieser ersten Phase soll ein Mandat an ein externes Unternehmen vergeben werden. Eine konkrete Offerte liegt noch nicht vor. Die DV stützt sich auf Erfahrungszahlen der Versorgungsregion Allschwil-Binningen-Schönenbuch (ABS) ab. Dort erbringt die Firma VALECURA auf Mandatsbasis die entsprechenden Dienstleistungen mit geschätzten rund 45 Stellenprozenten und legt einen Stundensatz von 180 Franken zugrunde. Verteilt auf die knapp 40'000 Einwohnenden der Region ABS ergibt das, mit einer von der VALECURA hochgerechneten jährlichen Summe von 150'000 Franken, einen pro-Kopf-Betrag von 3.75 Franken. Ein Teil dieses Betrags bilden die Grundkosten für die Stelle, unabhängig von der Bevölkerungszahl.

Die DV schätzt, dass ein Betrag von 3 Franken pro Einwohner oder Einwohnerin für die VRAB mit ihren rund 57'000 Einwohnenden auf jeden Fall für den Betrieb der Fachstelle für die Grunddienstleistung genügen wird. Die geschätzte jährliche Gesamtsumme beträgt somit 171'000 Franken bei einer externen Mandatsvergabe. Dienstleistungen für zusätzliche Aufgaben wie z. B. die Beratungs- und Informationsstelle (vgl. Erläuterungen zu § 14), welche jede Gemeinde bisher selbst wahrnimmt, künftig jedoch vertraglich der Fachstelle übertragen kann, sind darin nicht enthalten.

Diese Rahmenbedingungen und Überlegungen wurden den Gemeinden als Budgetempfehlung für das Jahr 2025 mitgeteilt und ins Budget eingestellt. Wird nach den ersten zwei Jahren entschieden, die Fachstelle mit eigenem Personal zu betreiben oder durch eine der Verbandsgemeinden betreiben zu lassen, darf davon ausgegangen werden, dass die Kosten nicht steigen, sondern eher sinken werden.

3. Antrag

Die Gründung eines Zweckverbands «Alter Birstal» inklusive der Statuten wird genehmigt.

Statuten des Zweckverbands der Versorgungsregion Alter Birstal (VRAB)

ENTWURF vom 24.09.2024

NACH Vorprüfung, verabschiedet zur Genehmigung
durch die Legislativorgane

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Verbandszweck	3
§ 3 Geschäftsordnung	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
II. Organe des Zweckverbands	4
§ 5 Organe	4
A Delegiertenversammlung	4
§ 6 Zusammensetzung	4
§ 7 Stellvertretung	4
§ 8 Konstituierung.....	4
§ 9 Stimmenverhältnis	4
§ 10 Aufgaben und Kompetenzen.....	5
§ 11 Einberufung	6
§ 12 Beschlussfassung.....	6
§ 13 Protokoll	6
B Fachstelle	6
§ 14 Aufgaben und Kompetenzen.....	6
§ 15 Organisation	7
§ 16 Anstellung.....	7
§ 17 Ausgabenzuständigkeit.....	7
C Rechnungsprüfungskommission	8
§ 18 Aufgaben und Kompetenzen der RPK	8
III. Finanzierung	8
§ 19 Finanzierung	8
§ 20 Investitionen	8
§ 21 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht.....	8
IV. Schlussbestimmungen	9
§ 22 Rechtsschutz	9
§ 23 Streiterledigung.....	9
§ 24 Haftung.....	9
§ 25 Auflösung.....	9
§ 26 Abschluss, Genehmigung und Inkrafttreten	9

Die Einwohnergemeinden Aesch, Arlesheim, Duggingen, Münchenstein, Pfeffingen und Reinach vereinbaren, gestützt auf § 4 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG, SGS 941) sowie §§ 34 und 47 Abs. 1 Ziffer 14quater des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG, SGS 180), die folgenden Statuten:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen «Zweckverband Versorgungsregion Alter Birstal» gründen die Gemeinden Aesch, Arlesheim, Duggingen, Münchenstein, Pfeffingen und Reinach einen auf unbestimmte Dauer angelegten Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 lit. c GemG und § 4 APG.
- ² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Münchenstein.

§ 2 Verbandszweck

Der Zweckverband erfüllt die den Verbandsgemeinden vom Altersbetreuungs- und Pflegegesetz und der Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (SGS 941.11, APV) übertragenen Aufgaben und Pflichten.

§ 3 Geschäftsordnung

Die DV regelt in einer Geschäftsordnung die Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten.

§ 4 Mitgliedschaft

- ¹ Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der DV und der Legislativorgane aller Verbandsgemeinden.
- ² Die DV legt die Aufnahmebedingungen fest.
- ³ Neu eintretende Gemeinden haben einen Anteil an den folgenden Kosten gemäss dem Kostenverteilungsschlüssel nach § 19 hiernach und zu Gunsten der bisherigen Verbandsmitglieder zu entrichten:

a. Strategieprozess 2022 – 2024	CHF	45'000
b. Kosten Statutenerarbeitung 2024	CHF	4'500
c. Kosten für die Einrichtung der Fachstelle (Möbiliar, IT-Infrastruktur etc.) ab 01.01.2025 - effektive Kosten		
- ⁴ Das Legislativorgan jeder Verbandsgemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.
- ⁵ Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband wird finanziell nicht abgegolten. Austretenden Verbandsgemeinden wird der Anteil an Verbindlichkeiten gemäss Kostenverteiler per Austrittsdatum in Rechnung gestellt.

II. ORGANE DES ZWECKVERBANDS

§ 5 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

- a. die Delegiertenversammlung (DV);
- b. die Fachstelle;
- c. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

A DELEGIERTENVERSAMMLUNG

§ 6 Zusammensetzung

- ¹ Die DV besteht aus den von den Verbandsgemeinden bestimmten Delegierten.
- ² Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde wählt eine oder einen Delegierten pro Gemeinde und regelt deren Stellvertretung.
- ³ Nicht als Delegierte wählbar sind Personen, welche gleichzeitig Inhabende, Angestellte oder Organe eines Leistungserbringers in der Versorgungsregion sind.
- ⁴ Die Amtsperiode der Delegierten beträgt 4 Jahre und fällt mit jener der Gemeinderäte zusammen.
- ⁵ Delegiert eine Verbandsgemeinde ein Mitglied des Gemeinderats in die DV, dann erlischt sein resp. ihr Mandat, falls er resp. sie vor oder während der Amtsdauer als Mitglied des Gemeinderats ausscheidet, ausser, das Wahlorgan gemäss § 6 Abs. 2 bestätigt den Verbleib in der DV.
- ⁶ Die Delegierten werden von den jeweiligen Verbandsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.

§ 7 Stellvertretung

Die Stellvertretung in Form von Ersatzdelegierten in der DV ist zulässig.

§ 8 Konstituierung

- ¹ Die DV konstituiert sich selbst.
- ² Präsidium und Vizepräsidium werden jede Amtsperiode neu gewählt, wobei die Wiederwahl möglich ist. Sie dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

§ 9 Stimmenverhältnis

- ¹ Den Mitgliedern steht je angefangene 5'000 Einwohnende 1 Stimme zu.
- ² Für die Ermittlung der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner wird auf die Erhebungen des Amts für Daten und Statistik jeweils per 31. Dezember des Vorjahres abgestellt.

§ 10 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die DV ist das oberste Organ des Zweckverbands. Sie nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die durch das APG und die APV der Versorgungsregion zugewiesen sind.
- ² Die DV beschliesst über alle Sachgeschäfte, für die nicht ein anderes Organ des Zweckverbands zuständig ist, insbesondere über:
 - a. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit gemäss § 2 dieser Statuten;
 - b. Genehmigung des Versorgungskonzepts;
 - c. Genehmigung der zu verrechnenden Tarife der Leistungserbringenden sowie gegebenenfalls Festlegung von Pflegenormkosten;
 - d. Abschluss und Kündigung von Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringenden oder Verbandsgemeinden;
 - e. Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Versorgungsregionen oder Gemeinwesen;
 - f. Beschlussfassung über die den Versorgungsregionen gemäss den §§ 8 (Aufsicht) und 11 (Qualitätssicherung) APG zugewiesenen Aufgaben;
 - g. Genehmigung der Geschäftsordnung des Zweckverbands, des Organigramms und des Stellenplans der Fachstelle inkl. Festlegung der Lohnklasseneinreihungen;
 - h. Genehmigung des Budgets;
 - i. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie Kenntnissnahme des Berichts der RPK;
 - j. Erlass von ausführenden Verordnungen;
 - k. Vertretung des Zweckverbands nach aussen;
 - l. Kommunikation und Zusammenarbeit unter den Verbandsgemeinden;
 - m. Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen sowie Vergabe von Mandaten;
 - n. Anstellung, Führung und Entlassung der Leitung der Fachstelle;
 - o. Aufsicht über die Fachstelle;
 - p. Genehmigung von Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen;
 - q. Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband, vorbehältlich der Genehmigung der Legislativorgane aller Verbandsgemeinden.
 - r. Ausschluss von Verbandsgemeinden, vorbehältlich der Genehmigung der Legislativorgane der Verbandsgemeinden (Legislativorgane) mit Ausnahme der auszuschliessenden Gemeinde;
 - s. Vollzug allfälliger durch die Legislativorgane der Verbandsgemeinden beschlossenen Änderungen der Statuten;
 - t. Vollzug der Auflösung des Zweckverbands nach den entsprechenden Beschlussfassungen durch die Legislativorgane der Verbandsgemeinden.
- ³ Die DV ist ermächtigt, in ihrem Aufgabengebiet Verfügungen zu erlassen (§ 34g GemG).

§ 11 Einberufung

- 1 Ordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr (Budget- und Rechnungsversammlung).
- 2 Das Präsidium beruft die DV schriftlich (Mail genügt) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen mit Bekanntgabe der Traktandenliste ein.
- 3 Jeder resp. jede Delegierte hat das Recht, Anträge zuhanden der DV einzureichen. Diese müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (Mail genügt) ans Präsidium gerichtet werden.
- 4 Bei Bedarf wird spätestens 10 Tage vor der DV eine aktualisierte Traktandenliste versandt.
- 5 Eine ausserordentliche DV kann auf Antrag von mindestens zwei Delegierten aus mindestens zwei Verbandsgemeinden oder auf Antrag der RPK einberufen werden. Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vor der DV zu erfolgen.
- 6 Die Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 12 Beschlussfassung

- 1 Die DV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend ist.
- 2 Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
- 3 Für Beschlussfassungen zu den Aufgaben und Kompetenzen nach § 10, Abs. 2 Bst. a. – e. hiervoor ist die Zustimmung von 2/3 aller Delegiertenstimmen erforderlich.
- 4 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Delegierten diesem Vorgehen zustimmen.

§ 13 Protokoll

- 1 Über jede DV ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und der protokollführenden Person unterschrieben wird.
- 2 Das Protokoll ist innert 10 Tagen nach der DV den Delegierten und den Verbandsgemeinden zuzustellen.

B FACHSTELLE

§ 14 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Fachstelle ist die Geschäftsstelle des Zweckverbands.
- 2 Sie kann auch als Informations- und Beratungsstelle ausgestaltet werden. In diesem Fall erlässt die DV eine Verordnung über die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Informations- und Beratungsstelle.
- 3 Die Fachstelle hat in Zusammenhang mit dem APG und der APV insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ausarbeitung des Versorgungskonzepts;
 - b. Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
 - c. Ausarbeitung von ausführenden Verordnungen zu diesen Statuten;
 - d. Ausarbeitung von Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen;
 - e. Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen;

- f. Tarifverhandlungen mit den Leistungserbringenden und gegebenenfalls Ermittlung der Pflegenormkosten;
 - g. Regelmässige Evaluation des Bedarfs an ambulanter und intermediärer Pflege gemäss § 23 APG, an betreutem Wohnen gemäss § 29 APG sowie an stationärer Pflege gemäss § 33 APG;
 - h. Bedarfsabklärung vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung in Eigenverantwortung oder Vergabe dieser Aufgabe im Mandat;
- 4 Die Fachstelle hat als Geschäftsstelle des Zweckverbands insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Gesamte Administration für die DV;
 - b. Umsetzung der Beschlüsse der DV;
 - c. Überwachung der Einhaltung des Budgets.
- 5 Wird die Fachstelle als Informations- und Beratungsstelle gemäss Abs. 2 ausgestaltet, kommen ihr zusätzlich folgende Aufgaben zu:
- a. Information, Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion sowie deren Angehöriger in sämtlichen Alters- und Pflegefragen;
 - b. Vermittlung von geeigneten Angeboten;
 - c. weitere in der Verordnung vorgesehene Aufgaben
- 6 Die DV kann die Fachstelle mit weiteren Aufgaben betrauen. Wenn es sich dabei um eine eigentliche Verschiebung von Aufgaben der Gemeinden an die Fachstelle handelt, sind dafür die zustimmenden Beschlüsse der betroffenen Verbandsgemeinden erforderlich.
- 7 Die Fachstelle ist ermächtigt, in ihrem Aufgabengebiet Verfügungen zu erlassen (§ 34g Gemeindegesetz).
- 8 Im Rahmen der genehmigten finanziellen Mittel und vorbehältlich der Aufsicht durch die DV bestimmt die Leitung der Fachstelle deren Organisation.

§ 15 Organisation

Die Fachstelle kann sowohl im Arbeitsverhältnis als auch im Auftragsverhältnis geführt werden.

§ 16 Anstellung

- 1 Wird die Fachstelle im Arbeitsverhältnis geführt,
- a. werden die Mitarbeitenden öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich angestellt;
 - b. beschliesst die Leitung der Fachstelle über die Anstellung und Kündigung der Mitarbeitenden im Rahmen des von der DV genehmigten Stellenplans;
 - c. unterstehen die Mitarbeitenden administrativ und fachlich der Leitung der Fachstelle.
- 2 Sofern die Statuten keine anderweitige Regelung vorsehen, kommt für öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse sinngemäss das Personalreglement der Gemeinde Münchenstein zur Anwendung.

§ 17 Ausgabenzuständigkeit

Die Ausgabenzuständigkeit wird in der Geschäftsordnung gemäss § 3 dieser Statuten geregelt.

C RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

§ 18 Aufgaben und Kompetenzen der RPK

- ¹ Die RPK prüft die gesamte Rechnungslegung des Zweckverbands. Ihre Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- ² Die RPK besteht aus je einem Mitglied aus den RPK-Gremien der Verbandsgemeinden.
- ³ Die RPK-Gremien der Verbandsgemeinden wählen aus ihrer Mitte ihr Mitglied in die RPK des Zweckverbands VRAB.
- ⁴ Die RPK erstattet der DV sowie den Verbandsgemeinden jeweils bis Ende April Bericht.

III. FINANZIERUNG

§ 19 Finanzierung

- ¹ Die Verbandsgemeinden tragen die laufenden Kosten des Zweckverbands anteilmässig anhand der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohnern gemäss den Erhebungen des Amts für Daten und Statistik vom 30. Juni des laufenden Jahrs per 31. Dezember des Rechnungsjahrs.
- ² Die Kosten aus den Leistungsvereinbarungen werden gemäss den darin vereinbarten Kostenschlüsseln auf die Verbandsgemeinden verteilt.
- ³ Die Kostenanteile gemäss der Absätze 1 und 2 sind für die einzelnen Verbandsgemeinden gebundene Ausgaben.
- ⁴ Einnahmen werden den Verbandsgemeinden nach demselben Verteilschlüssel gutgeschrieben wie die Kosten.
- ⁵ Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband jeweils per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober Akonto-Zahlungen für die budgetierten Beiträge. Die erste Zahlung wird am 1. Tag des auf die Gründung des Zweckverbands folgenden Monats fällig.

§ 20 Investitionen

- ¹ Über einen Investitionsbetrag bis maximal CHF 100'000 pro Jahr beschliesst die DV. Bei derart beschlossenen Investitionen handelt es sich für die Verbandsgemeinden um gebundene Ausgaben. Die entsprechenden Anteile an Investitionen über CHF 100'000.00 pro Jahr sind zusätzlich von den einzelnen Verbandsgemeinden zu beschliessen.
- ² Die Verteilung der Investitionskosten richtet sich nach § 19.

§ 21 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht

- ¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ² Die Fachstelle erstellt jährlich das Budget, welches bis zum 1. Juli durch die DV zu beschliessen ist.
- ³ Die Fachstelle erstellt jährlich die Jahresrechnung und den Jahresbericht, welche bis zum 31. März des Folgejahrs durch die DV zu genehmigen sind.
- ⁴ Die ordnungsgemässe Budgetierung in den Gemeinden obliegt den Verbandsgemeinden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen der Fachstelle kann Beschwerde bei der DV erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen der DV kann Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 23 Streiterledigung

- ¹ Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung der vorliegenden Statuten Konflikte, sind die Verbandsgemeinden zur Verhandlung verpflichtet und bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons.
- ² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Verbandsgemeinden den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung beschreiten. Diesfalls beantragen sie die Durchführung des beschleunigten Verfahrens.

§ 24 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- ² Der Zweckverband schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 25 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung der Legislativorgane aller Verbandsgemeinden.
- ² Bei der Auflösung des Zweckverbands werden das Mobiliar, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Verbandsgemeinden richtet sich nach der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner gemäss den Erhebungen des Amts für Daten und Statistik vom 30. Juni des laufenden Jahrs per 31. Dezember des Rechnungsjahrs.

§ 26 Abschluss, Genehmigung und Inkrafttreten

- ¹ Die Statuten treten nach der Annahme durch die Legislativorgane der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- ² Stimmen bei der Gründung des Zweckverbands nicht alle Legislativorgane der Verbandsgemeinden den Statuten zu, gelten sie für diejenigen Gemeinden, welche zugestimmt haben.

An der Gemeindeversammlung Aesch vom ... beschlossen.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Verwaltungsleiter

E. Sprecher

R. Cueni

An der Gemeindeversammlung Arlesheim vom ... beschlossen.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Die Verwaltungsleiterin

M. Eigenmann

K. Bartels

An der Gemeindeversammlung Duggingen vom ... beschlossen.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwaltungsleiter

M. Gysin

C. Friedli

An der Gemeindeversammlung Münchenstein vom ... beschlossen.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Verwaltungsleiter

J. Locher-Polier

S. Friedli

An der Gemeindeversammlung Pfeffingen vom ... beschlossen.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwaltungsleiter

R. Perren

W. Speranza

Durch den Einwohnerrat Reinach am ... beschlossen.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATS

Der Präsident

Der Verwaltungsleiter

F. Pulver

T. Sauter

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss vom _____.

Traktandum 6

Antrag A. Fritschi nach § 68 Gemeindegesetz: Einführung einer Kommission für Altersfragen

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 18. September 2024 hat Anton Fritschi einen Antrag nach § 68 Gemeindegesetz gestellt. Er beantragt, § 5 Abs.1 des Verwaltungs- und Organisationsreglements SRS 1.1-2 dahingehend zu ändern, dass neu eine Kommission für Altersfragen eingeführt wird.

2. Begründung

Die Gemeinde Arlesheim hat aktuell einen hohen Anteil betagter Bewohnerinnen und Bewohner. Die demografische Entwicklung zeigt, dass in den kommenden Jahren der Anteil älterer Menschen weiter zunehmen wird. Dadurch entsteht ein wachsender Bedarf an Angeboten und Dienstleistungen, die speziell auf die Bedürfnisse der älteren Generation abgestimmt sind. Dies betrifft Bereiche wie altersgerechtes Wohnen, Betreuung, Pflege, Mobilität und soziale Teilhabe.

Neben diesen lokalen Herausforderungen gibt es auch auf regionaler Ebene, insbesondere in der Versorgungsregion Alter, zukunftsweisende Entwicklungen im Bereich der Altersversorgung. Diese Entwicklungen werden Einfluss auf die Art und Weise haben, wie ältere Menschen betreut und unterstützt werden, und erfordern eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gemeinden und Institutionen.

In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung des Themas Alter ist es entscheidend, dass alle relevanten Akteurinnen und Akteure – von Seniorenvereinen über soziale Einrichtungen bis hin zu politischen Vertreterinnen und Vertretern – ihre Anliegen und Interessen gezielt und koordiniert in die politische Entscheidungsfindung einbringen können. Eine institutionalisierte Form der Zusammenarbeit, etwa durch eine Kommission für Altersfragen, würde es ermöglichen, die verschiedenen Perspektiven zu bündeln und sicherzustellen, dass die Anliegen der älteren Bevölkerung dauerhaft und wirksam im politischen Alltag berücksichtigt werden. Diese Kommission könnte als Plattform dienen, um den Austausch zu fördern, gemeinsame Strategien zu entwickeln

und konkrete Massnahmen umzusetzen, welche die Lebensqualität der älteren Generation in Arlesheim verbessern.

3. Form

Damit die Kommission effizient arbeiten kann, sollte sie aus fünf bis sieben Personen bestehen. Wichtig ist, dass in der Kommission Vertreterinnen und Vertreter aller relevanten Akteure im Bereich Alter vertreten sind. Dazu zählen Fachpersonen aus der ambulanten und stationären Pflege, Wohnbauträgerinnen und Wohnbauträger, die altersgerechten Wohnraum zur Verfügung stellen, sowie engagierte Personen aus der Zivilgesellschaft, die sich mit Themen im Bereich Alter befassen. Diese breit gefächerte Zusammensetzung stellt sicher, dass die Kommission die Bedürfnisse und Anliegen der älteren Bevölkerung umfassend berücksichtigt und praxisnahe Lösungen entwickeln kann.

4. Kosten

Die Vergütung der Mitglieder von Kommissionen in der Gemeinde Arlesheim basiert auf § 44 Personalreglement und Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und weiteren Gemeindeorganen (Personalreglement, SRS 1.7-1) und dessen Anhang 3. Die konkreten Kosten sind abhängig von der Anzahl Mitglieder und der Sitzungskadenz. Erfahrungswerte mutmasslich vergleichbarer Kommissionen zeigen, dass die Kosten etwa zwischen 3500 und 4500 Franken pro Jahr liegen dürften.

5. Antrag

Die Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements wird gemäss Beilage beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 1. März 2025 in Kraft.



Version für Gemeindeversammlung

Verwaltungs- und Organisationsreglement

Änderung vom 28. November 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **1.1-2**
Aufgehoben: –

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim,

gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; GemG; SGS 180) vom 28. Mai 1970,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 1.1-2 (Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 24. November 2016) (Stand 1. September 2023) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹ Es bestehen folgende Kommissionen:

- h. (geändert) Kommission für Standortfragen;
- i. (neu) Kommission für Altersfragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

Arlesheim, 28. November 2024

Der Gemeindepräsident: Markus Eigenmann

Die Gemeindeverwalterin: Katrin Bartels